



Allgemeinverfügung

des Landkreises Stade über die Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Erklärung als Hochinzidenzkommune

Der Landkreis Stade erlässt als zuständige Behörde nach. § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz¹ (IfSG)

folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Stade zur Erklärung des Landkreises Stade zur Hochinzidenzkommune i. S. d. § 18 a Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsische Corona-Verordnung (in der bis zum 23.04.2021 gültigen Fassung) wird aufgehoben.**
- 2. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und ist sofort vollziehbar.**

Begründung:

Die Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368) wurde durch Verordnung vom 23.04.2021 geändert. In der ab dem 24.04.2021 in Kraft tretenden Änderungsfassung entfällt die Rechtsgrundlage zur Erklärung eines Landkreises als Hochinzidenzkommune. Die infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen sind mit Wirkung ab dem 24.04.2021 in § 28b IfSG¹ enthalten, so dass es keiner Regelung per Allgemeinverfügung mehr bedarf.

Die Anordnung ist sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG¹). Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung wird durch Veröffentlichung im Stader Tageblatt öffentlich bekannt gegeben. Es wird bestimmt, dass sie am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft tritt (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Stade die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021



Stade, 23.04.2021
Der Landrat

Roesberg

¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021